



Liebe VLF-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung

Mit diesem Rundschreiben laden wir Sie mit Ihrer Familie und Freunden zu einem Sommerausflug am **Sonntag, den 02. Juli 2017**, ein.

Folgender Tagesablauf ist geplant:

Treffpunkt ist um 09:30 Uhr bei Fritz Rösch in Poppenholz 5 bei Rugendorf. Im Jahr 2011 hat Fritz Rösch seinen Betrieb von konventioneller auf biologisch kleinbäuerliche Legehennenhaltung umgestellt. Er besitzt 5.500 Hühner und bewirtschaftet 52 ha Fläche. Wir bekommen eine Betriebsführung, in der wir den Stall näher kennenlernen und natürlich viele Fragen stellen können.

Um 11:30 Uhr fahren wir weiter nach Unterzaubach zum Mittagessen in die Gastwirtschaft „Frankenwald“ der Familie Spindler. Jeder kann nach Karte bestellen. Wir bitten jedoch um Anmeldung im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (☎ 09221/5007-0), damit genügend Plätze für uns reserviert sind.

Am Nachmittag besichtigen wir die Christbaumkulturen von Uwe Witzgall (Petschen 3, Stadtsteinach). Uwe Witzgall pflanzt seit 2009 auf seiner landwirtschaftlichen Fläche Weihnachtsbäume an. Die Kulturen bestehen überwiegend aus Nordmann- und Nobilistannen, welche in der Adventszeit in ganz Oberfranken verkauft werden. Während wir durch die Plantagen wandern, werden wir viel Interessantes über seinen Betrieb und die Pflanzen erfahren.

Zum Abschluss des Tages begeben wir uns zu Kaffee und Kuchen in den umgebauten Stall der Familie Witzgall.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Es grüßen Sie recht herzlich und wünschen weiterhin alles Gute

Reinhard Kortschack
1. Vorsitzender

Heike Schleicher Martina Wehrfritz
Vorsitzende der Frauengruppe

Guido Winter
Geschäftsführer

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kulmbach

Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach, ☎ 09221/5007-0, Fax: 09221/5007-777

Aktuelles aus dem Verband

Terminvormerkung - VLF-Bezirksversammlung 2017 in Kulmbach

Der Kreisverband Kulmbach darf in diesem Jahr am **Sonntag, dem 08. Oktober**, gemeinsam mit dem Bezirksverband die alljährliche VLF-Bezirksversammlung zusammen mit dem Meisterverband Oberfranken ausrichten. Beginn ist ab 09.30 Uhr in den Räumen des Bayerischen Brauerei- und Bäckereimuseums am Kulmbacher Mönchshof. Als Referent konnte der bekannte Lebensmittelchemiker und Unternehmensberater Dr. Udo Pollmer gewonnen werden. Auf Vorschlag des Kreisverbandes Kulmbachs werden an diesem Tag auch „Silberne Verbandsabzeichen“ an verdiente Persönlichkeiten verliehen.

Die Veranstaltung wird unterstützt vom „Cluster Ernährung“ und vom "Bayerischen Brauerei- und Bäckereimuseum Kulmbach e.V.“ Mit dem Erntedankfest des „Mönchhofs“ ist zudem für ein attraktives Rahmenprogramm gesorgt. Bitte merken Sie sich jetzt schon den Termin vor und zeigen sie Ihre Verbundenheit zum VLF durch Ihren Besuch. Wir werden im nächsten Rundschreiben im September weitere Einzelheiten zu dieser Veranstaltung bekanntgeben.

Vorankündigung

In Planung der Frauengruppe sind folgende Veranstaltungen:

Oktober 2017: Fertigen eines Grabgesteckes unter Anleitung von Floristin Carmen Hirschmann im Gasthaus Heierth in Gumpersdorf

21. November 2017: Gemeinsame Lehrfahrt der VLF-Frauengruppen Hof, Wunsiedel, Bayreuth und Kulmbach in den Landkreis Hof. Bereits in Planung sind folgende Besichtigungen:

- Biohandelshaus Dennree in Töpen
- Familienbrauerei Meinel, Hof (mit ihren zwei weiblichen Braumeisterinnen)

Über weitere Einzelheiten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit

Änderungen nach Abgabe des Mehrfachantrags (MFA) 2017 beim Flächenumfang und der Nutzung

Änderungen nach Abgabe des MFA 2017 sind dem AELF Kulmbach umgehend mitzuteilen, da entsprechende Korrekturen nur noch bis zur Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle berücksichtigt werden können.

Ohne Prämienverlust können bis zum 31. Mai 2017 noch einzelne Flächen oder eingetretene Nutzungsänderungen schriftlich nachgemeldet werden. Bei Änderungen nach dem 31. Mai bis zum 9. Juni 2017 wird die Prämie bei den nachgemeldeten Flächen je Arbeitstag um 1 % gekürzt.

Nutzungsänderungen nach dem 9. Juni 2017 sind verfristet und dürfen grundsätzlich zu keiner Prämienhöhung führen.

Sie können sich nicht nur auf die Auszahlung, sondern auch auf die Verpflichtungen bei der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) und den Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und VNP/EA) auswirken (z. B. Angabe von W. Triticale (NC 156) im Flächennachweis und Nutzung als GPS (NC 481) Ökolandbau oder Stilllegung (nur bei NC 591/592) beantragt, aber dann Futternutzung wegen Futterknappheit). Jede Änderung gegenüber der im Flächennachweis des Mehrfachantrages 2017 beantragten Nutzung muss deshalb unverzüglich dem AELF Kulmbach schriftlich mitgeteilt werden.

Vorabprüfung

Im Jahr 2017 besteht für die Mehrfachantragsteller aufgrund entsprechender EU-Vorgaben wiederum die Möglichkeit, festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragung) im Rahmen einer sogenannten Vorabprüfung bis zum 19.06.2017 ohne Sanktionen zu berichtigen. Seit Abgabe des MFA bis einschließlich 12. Juni werden die Vorabprüfungen ständig aktualisiert.

Alle Antragsteller werden im iBALIS- Menü „Anträge“, „MFA-Online“ und dem Register „Vorabprüfung“ auf eventuelle Unstimmigkeiten hingewiesen.

Wir empfehlen deshalb, ab Abgabe des MFA immer wieder das Register „Vorabprüfungen“ auf vorhandene Unstimmigkeiten hin zu überprüfen und dem AELF Kulmbach erforderliche Korrekturen bis spätestens zum 19. Juni schriftlich mitzuteilen.

Ganzjährige Beihilfefähigkeit und kurzfristige, vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung einer Fläche

Ist eine Fläche nach Abgabe des Mehrfachantrags im Jahr 2017 ganzjährig landwirtschaftlich nicht nutzbar (z. B. wegen Straßenbau, Bau einer Photovoltaikanlage, Aufforstung, Wegebau, Flächenversiegelung usw.), so besteht keine ganzjährige Beihilfefähigkeit. Folglich können zu dieser Fläche im Jahr 2017 die Prämien für die Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte) und den Agrarumweltmaßnahmen, selbst bei einer erfolgten Ernte, nicht gewährt werden. Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten kann nur noch ausbezahlt werden, falls die Fläche bis zum Ende der Vegetationsperiode bewirtschaftet wurde.

Bei einer vorübergehenden, kurzfristigen, nichtlandwirtschaftlichen Nutzung bleibt unter bestimmten Voraussetzungen die Beihilfefähigkeit der betroffenen Fläche erhalten (z. B. kurzfristige Nutzung der Fläche als Parkplatz bzw. Zeltplatz für Festveranstaltungen). Die vorübergehende, nichtlandwirtschaftliche Nutzung muss spätestens 3 Tage vor Beginn mit dem dafür vorgesehenem Formblatt beim AELF Kulmbach gemeldet werden und darf nicht länger als 14 Tage zusammenhängend und maximal 21 Tage im Kalenderjahr dauern. Die beantragte Nutzung bzw. die landwirtschaftliche Tätigkeit darf dabei nicht stärker eingeschränkt sein.

Auch bei der vorübergehenden Nutzung einer landwirtschaftlichen Teilfläche als Lagerstätte für Betriebsmittel (z. B. Festmisthaufen) oder landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Silagehaufen) ist zu prüfen, ob es sich um eine vorübergehende, kurzfristige, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Derartige Flächen bleiben für das jeweilige Antragsjahr nur dann beihilfefähig, wenn durch die vorübergehende Lagerung keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Entsprechende Meldungen sind dem AELF Kulmbach immer schriftlich mitzuteilen.

Auflagen zu den brachliegenden Flächen

a) Begrünung der Stilllegungsflächen und Schutzperiode

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland (ÖVF-Brache (NC 062), ÖVF-Feldrand (NC 058), ÖVF-Waldrand (NC 054), ÖVF-Pufferstreifen an Gewässer (NC 056) sowie sonstige Stilllegung auf Ackerland (NC 591) müssen der Selbstbegrünung überlassen oder durch gezielte Ansaat begrünt werden. Bei allen ÖVF-Stilllegungen (NC 056, 058, 062) ist eine gezielte Begrünung mit einer zur Produktion dienenden Kultur in Reinsaat (z.B. Wintergetreide-Reinsaat) nicht zulässig.

Ein Umbruch der stillgelegten Ackerflächen ist nur außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni und nur bei unmittelbar folgender Wiedereinsaat zulässig. Außerdem ist bei allen Stilllegungen (auch bei Stilllegung auf Dauergrünland (NC 592) während der Schutzperiode vom 1. April – 30. Juni das Mulch- bzw. Mähverbot einzuhalten.

b) Mulch- bzw. Mähverpflichtung

Stillgelegte Acker- bzw. Dauergrünlandflächen müssen mindestens einmal jährlich gemulcht oder gemäht (in diesem Fall ist der Aufwuchs abzufahren) werden.

Ausnahmen von der jährlichen Mulch- bzw. Mähverpflichtung sind möglich, müssen aber frühzeitig mit dem AELF abgestimmt werden.

c) Nachbau von Kulturen auf den stillgelegten Ackerflächen

Ab dem 1. August dürfen stillgelegte Ackerflächen wieder bearbeitet (Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Aussaat) werden, falls im Herbst eine Winterhauptkultur (z. B. W. Raps, W. Gerste usw.) angebaut wird, die im nächsten Jahr geerntet wird.

Der Anbau einer Zwischenfrucht, nach der dann im Frühjahr eine Sommerung angebaut wird, ist nur dann zulässig, falls eine unmittelbare Einsaat erfolgt und keine Pflanzenschutzmaßnahme durchgeführt wird. Außerdem darf der Aufwuchs der Zwischenfrucht im Jahr 2017 nicht geerntet werden.

Für eine vor allem auf bindigen Böden die Frostgare fördernde Grundbodenbearbeitung im Herbst (Winterfurche) mit Ansaat im Frühjahr besteht zum jetzigen Zeitpunkt nur die Möglichkeit einer Einzelflächenausnahme nach § 2 Abs. 3 AgrarzahlungsverpflichtungenGesetz.

Die weiteren Verpflichtungen zu den einzelnen Stilllegungsformen sind recht ausführlich im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2017, Punkt 6.2.3 sowie in der Cross-Compliance-Broschüre 2017 (im Kapitel II unter Punkt 3) beschrieben.

Änderungsmöglichkeit zu den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) nach dem 15. Mai 2017

Auch im Jahr 2017 können beantragte ÖVF noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung sanktionslos ausgetauscht werden.

Von dieser Änderung sind aber CC-LE, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen ausgeschlossen. Als Ersatzfläche kommen nur ÖVF-Zwischenfrüchte in Frage, wobei sich insgesamt keine größere gewichtete ÖVF-Fläche als bei der ursprünglichen Antragstellung ergeben darf.

Somit können z. B. beantragte ÖVF-Zwischenfrüchte, die evtl. aufgrund einer Änderung der Anbauplanung auf dem ursprünglich im MFA angegebenen Feldstück (FS) nicht angebaut werden können, durch einen Anbau auf einem anderen FS ersetzt werden.

Die Änderung muss bis spätestens 2. Oktober 2017 beim AELF Kulmbach schriftlich mit einer ausreichenden Begründung und Nachweisen gemeldet werden. Verspätete Änderungsmeldungen können nicht mehr anerkannt werden und führen bei einer Unterschreitung der Mindestfläche der Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) von 5 % der Ackerfläche zu einer Kürzung der Greeningprämie.

Meldungen zur KULAP-Winterbegrünung (A32, B35, B36) früher

Seit 2016 wurde die Meldefrist auf Anfang Oktober vorverlegt. Gemäß der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2017 (S. 11) endet in diesem Jahr die Meldefrist am 2. Oktober 2017.

Die Meldung kann im iBALIS oder schriftlich erfolgen.

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen („Heckenpflegeprämie“)

a) Zahlungsanträge 2017:

Für die erste Pflegeperiode 2016/2017 sind die Zahlungsanträge mit dem Heckenachweis und einer Skizze mit Stichmaßen je Hecke bis spätestens 30. Juni 2017 beim AELF abzugeben. In der Skizze sind vom Antragsteller die Lage und die Abgrenzung der gepflegten Hecken/Feldgehölze exakt einzuzeichnen.

Bei manuellen Messverfahren sind ausreichend Stichmaße (z.B. Heckenbreite) anzugeben, die vor Ort gemessen wurden.

b) Neuanträge ab der Pflegeperiode 2017/2018:

Neuanträge auf Heckenpflegeprämie können am AELF noch bis 30.06.2017 gestellt werden. Es sind nur Hecken/Feldgehölze förderfähig, für die der Landwirt ein 5-jähriges Nutzungsrecht besitzt, die auf landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbaren Flächen liegen oder die an diese Flächen unmittelbar angrenzen und gleichzeitig im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen angelegt oder gesichert wurden.

Vor der Antragstellung ist ein Pflegekonzept durch zertifizierte Konzeptersteller erforderlich. Die Kosten für das Pflegekonzept sind vom Antragsteller zu tragen. Die Bewilligung der Anträge auf Heckenpflegeprämie unterliegt einem Auswahlverfahren, so dass eventuell nicht jeder Antrag bewilligt werden kann. Am AELF können sich interessierte Landwirte über die Förderfähigkeit der Hecke bzw. Feldgehölze informieren und die Anschriften der Konzeptersteller erhalten.

Hinweise zum CC bei den Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

a) Zur CC-Prüfung sollten folgende Unterlagen bereit liegen:

- ✓ Unterlagen zur Düngeverordnung (gelbes Heft, Artikel aus dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Erzeugerring-Mitteilungen usw., gegebenenfalls Nährstoffbilanz, vollständige Ergebnisse zur Bodenuntersuchung)
- ✓ Falls Rinder, Schweine oder Schafe gehalten werden, Bestandsverzeichnis und evtl. Rinderpässe
- ✓ Zur Pflanzenschutzspritze das Kontrollergebnis der letzten Spritzenprüfung.
- ✓ Bei Pflanzenschutzanwendung den Sachkundenachweis
- ✓ Evtl. Pachtverträge bzw. Nutzungsbestätigungen für zugepachtete Flächen
- ✓ Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

b) Hauptsächliche Beanstandungen bei CC in den Vorjahren:

- ✓ Fehlende Bodenuntersuchungsergebnisse
- ✓ Werden mehr als 30 kg Phosphat je ha und Jahr ausgebracht, ist für jedes Feldstück (FS) über einem Hektar eine Bodenuntersuchung notwendig (alle 6 Jahre)
- ✓ Fehlender Nährstoffvergleich. Bis zum 31.03 jeden Jahres ist der Nährstoffvergleich für das Vorjahr zu erstellen (Stickstoff). Bei Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen auch für Phosphat
- ✓ Fehlende Nährstoffermittlung bzw. Richtwerte für Stickstoff. Vor der Ausbringung von Düngemitteln ist der Gehalt an Gesamtstickstoff zu ermitteln (entweder über Untersuchungsergebnisse oder mittels Richtwerte)
- ✓ Pflege der Stilllegungsflächen (insbesondere bei NC 591)
- ✓ Aufzeichnungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Seit 2009 wird auch deren Dokumentation geprüft. Beim Ausfüllen der Formulare darauf achten, dass alle Spalten vollständig ausgefüllt sind (Name des Anwenders, Anwendungsdatum,

Anwendungsfläche, Verwendetes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Kulturpflanze für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde). Der Schaderreger muss seit 2012 nicht mehr dokumentiert werden.

- ✓ Bodenplatte einer ortsfesten Festmistlagerstätte. Wird der Flüssigkeitsablauf ordnungsgemäß gesammelt.
- ✓ Ab- oder Überlauf bei Silagen

Feldtag an der Sorten-Demonstrationsanlage in Lopp

Auch in dieser Saison finden wieder Führungen im Rahmen eines Feldtags durch die Sorten-Demonstrationsanlage in Lopp statt. Der Erzeugerring Oberfranken hat in Zusammenarbeit mit dem Betrieb Gerhard Friedlein interessante Sortendemonstrationsflächen angelegt.

Treffpunkt ist am **Mittwoch, den 28. Juni 2017**, an der Straße Lopp - Bechtelsreuth (Kastanienbaum). Die Führungen durch Personal von LKP und AELF beginnen jeweils um 13.00 Uhr bzw. um 19.00 Uhr.

Wie in jedem Jahr wird auch der Maschinen- und Betriebshilfsring Kulmbach beim Feldtag mit interessanten Themen vertreten sein.

Gewässerschutz, Möglichkeiten zur Optimierung

Der Gewässerschutz ist auch auf Grund der neuen Düngeverordnung wieder aktuell geworden. Es wird schon viel für den Gewässerschutz von Seiten der Landwirte unternommen. Ein Beispiel ist die gute Annahme von Maßnahmen aus dem Kulturlandschaftsprogramm. Trotzdem gibt es noch Potential zur Optimierung.

Manch einer kennt den Begriff des integrierten Pflanzenbaues aus den 90er Jahren noch. Die maßgeblichen Begriffe waren Fruchtfolge, Sortenwahl und ackerbauliche Maßnahmen. Unter Fruchtfolge wurden damals mehrjährige Fruchtfolgen verstanden, um den Krankheitsdruck zu reduzieren. Anbaupausen sind z. B. bei den Körnerleguminosen auch heute noch bekannt, ebenso beim Raps. Durch die Weiterentwicklung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) konnten Anbaupausen reduziert werden. Auftretende fruchtfolgebedingte Pflanzenkrankheiten konnten bisher mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Nun treten vermehrt Resistenzen bei Unkräutern, Insekten und Pilzen auf, welche nicht mehr im befriedigenden Maße mit zulässigen Mengen an PSM bekämpft werden können. Darauf reagiert der integrierte Pflanzenbau einmal mit der Suche nach krankheitsresistenten Sorten und mit dem Anbau von anderen Früchten, in denen diese Unkräuter auf einer anderen Weise reguliert werden oder diese Krankheiten und Insekten keinen Wirt finden. So kann der Wechsel zwischen Sommer- und Winteranbau und zwischen Halm- und Blattfrüchten helfen, Krankheiten und Unkräuter zu reduzieren. Ackerbauliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind der hauptfruchtmäßige Anbau von Zwischenfrüchten, eine mechanische Beikrautregulierung oder eine intensive Bodenbearbeitung, um eine grüne Infektionsbrücke zu unterbinden.

Auch bei der Düngung besteht Optimierungspotential. Es stimmt für unser Dienstgebiet nicht, wenn Umweltschützer einen Überschuss an Wirtschaftsdünger für die Nitratbelastung verantwortlich machen. Es gibt aber Gebiete in Deutschland, wo Landwirte für die Abgabe von Wirtschaftsdünger bezahlen müssen. Bei uns liegt das Potential in der Anrechnung der Inhaltsstoffe vom Wirtschaftsdünger.

Bei einer Ausnutzung eines Nährstoffes unter 100 Prozent müssen wir uns fragen lassen, was mit dem Rest passiert. Möglichst wenig Nährstoffe sollten in der Luft oder im Grundwasser zu finden sein! Daher muss es das Ziel der Landwirte sein, die Inhaltsstoffe möglichst vollständig pflanzenwirksam werden zu lassen. Dazu trägt die bandförmige Ablage oder die direkte Einarbeitung des Wirtschaftsdüngers sicher bei. Bei regelmäßiger Anwendung, was bei uns normal ist, gibt es aus der Wirtschaftsdüngerausbringung der Vorjahre auch immer eine Nachlieferung. Diese natürliche Nachlieferung berücksichtigend, kommen wir schon zu einer deutlich besseren Ausnutzung des eigenen Wirtschaftsdüngers. Daraus ergibt sich eine Reduzierung des mineralischen Zukaufsdüngers in der Anwendung auf den Feldern.

Im Dienstgebiet haben wir zwei Demonstrationsbetriebe zum Gewässerschutz. Mit den Betriebsleitern planen wir öffentliche Veranstaltungen, welche wir in der Tageszeitung und auf der Homepage des AELF Kulmbach veröffentlichen werden.

Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft Kulmbach

Am Donnerstag, 05. Oktober 2017 beginnt ein neues Semester.

Die Fachschule vermittelt praktische Fähigkeiten und ein breites Fachwissen in den Bereichen Hauswirtschaft, Familien- und Haushaltsmanagement, sowie Fragen der Ernährung. Der Unterricht findet in Teilzeitform statt und dauert von Oktober 2017 bis Mai 2019. Gewählt werden kann zwischen 2 Vormittagen oder einem ganzen Tag Unterricht in Theorie und Praxis pro Woche. Zugangsvoraussetzung für den Schulbesuch ist eine abgeschlossene Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft.

Nach bestandenem Schulbesuch erhält man die Abschlussbezeichnung „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung“ sowie eine Bescheinigung über die Auszubereignung. Werden die Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erfüllt, kann dann die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt werden.

Wer Interesse oder Fragen hat, wendet sich bitte an Christine Seemüller-Kohles, ☎ 09261/6044-320, E-Mail: christine.seemueller-kohles@aelf-ku.bayern.de oder Ursula Willenberg ☎ 09221/5007-330 E-Mail: ursula.willenberg@aelf-ku.bayern.de

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!